Umsetzung der düngerechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Schockemöhle

Schon die gesetzlichen Vorgaben der Dünge-VO aus dem Jahr 2017 brachten für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen erhebliche Einschnitte bzw. Auflagen und Anforderungen. Zusätzlich wurde mit Beginn des Jahres 2019, durch die Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 31. Januar 2019, eine heftige Diskussion in Politik und Berufsstand ausgelöst. Die geplanten Änderungen der Dünge-VO 2020 zur Dünge-VO vom 26.05.2017 enthalten deutliche Verschärfungen bzw. Änderungen bei der Düngebedarfsermittlung, dem Nährstoffvergleich und der Länderöffnungsklausel. Mit diesen Änderungen möchte die Bundesregierung einem erneuten Klageverfahren der EU-Kommission zuvorkommen und angedrohte Strafzahlungen abwenden.

Neben der Düngeverordnung gelten aber noch weitere bundesweite und NRW-spezifische Rechtsvorschriften, die von den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen einzuhalten sind. Hier sind u. a. zu nennen:

- Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21.07.2010
- Verordnung über den Nachweis des Verbleibes von Wirtschaftsdünger in NRW (WDüngNachwV) vom 24.04.2012
- Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) vom 14.12.2017
- Landesdüngeverordnung NRW vom 19.02.2019

All diese Rechtsvorschriften schränken den Einsatz von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen deutlich ein und führen zu einem hohen bürokratischen Aufwand in den Betrieben, aber auch bei den Kontrollbehörden.

Vor allen Dingen führen die neu diskutierten Regelungen in den sogenannten Roten Grundwasserkörpern mit der Dünge-VO 2020 zu eheblichen Erschwernissen. In NRW sind davon etwa 55 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche und über 90 Prozent der für Gemüsekulturen genutzten Fläche betroffen. Neben der konventionellen Landwirtschaft werden aber auch die ökologisch wirtschaftenden Betriebe vor enorme Herausforderungen gestellt. Auch hier ist eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung durch die pauschale 20%ige Reduzierung des ermittelten Düngebedarfs und die schlagbezogene Kontrolle nicht mehr möglich. Darüber hinaus führt die Beschränkung der Gesamt-N-Menge aus Wirtschaftsdüngern je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit von 130 kg N je ha und Jahr zu einer Mangelversorgung bei vielen Kulturen – vor allen Dingen im ökologischen Anbau.

Auch hat diese Beschränkung für viele Betriebe erhebliche Auswirkungen auf das betriebliche Wirtschaftsdüngermanagement. Die Überschusssituation an Wirtschaftsdüngern in den tierintensiven Betrieben wird durch die angedachten Regelungen der Dünge-VO 2020 deutlich verschärft und hat erhebliche Wirtschaftsdüngerexporte in andere Regionen zur Folge. Auch haben viele Betriebe über zusätzliche Wirtschaftsdüngerlagerkapazitäten nachzudenken, da das Fenster zum Ausbringen von Wirtschaftsdüngern immer enger wird. Hier reichen dann die bis dato gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Lagerung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern

nicht mehr aus. Auch die Pachtung von zusätzlichem Lagerraum wird aus baurechtlicher, seuchenrechtlicher und versicherungsrechtlicher Sicht immer schwieriger. Vielen tierintensiven Betrieben bleibt dann als letzter Ausweg nur die Abstockung der Tierbestände oder der komplette Ausstieg aus der Tierhaltung. Erste Zahlen zu den Betriebsergebnissen in NRW zeigen hier eine deutliche Abnahme der Tierhaltungen, vor allen Dingen im Sauen- und Ferkelsektor.

Neben den Überlegungen zu einem neuen Düngermanagement – weniger Mineraldüngereinsatz, effizienterer Wirtschaftsdüngereinsatz – wird der Transport von Wirtschaftsdüngern in weniger tierintensive Regionen oder Ackerbauregionen zunehmen (müssen). Aber auch hier scheint die Akzeptanz der Aufnehmer deutlich rückläufig zu sein.

Bleibt neben der Tierbestandsabstockung nur noch die Suche nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten für Wirtschaftsdünger außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors.

Auch ein Blick über die Grenzen unseres Landes hinaus zeigt, dass andere EU-Staaten bezüglich Wirtschaftsdüngereinsatz, Sperrfrist und Lagerkapazitäten erhebliche Anstrengungen vorantreiben bzw. vorangetrieben haben, was die gesetzlichen Vorgaben angeht.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Umsetzung der düngerechtlichen Vorschriften in NRW

16. KTBL-Tagung

in Hannover und Ulm

Franz-Josef Schockemöhle, GB-6

Übersicht

1. Aktueller Sachstand DüV 2017 und 2020
2. Lagerraum
3. Blick über die Grenzen

Rechtliche Vorgaben

- **Düngegesetz (DüngG) vom 05.05.2017**
- **Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017**
- **Landesdüngeverordnung NRW vom 19.02.2019**
- **Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21.07.2010**
- **Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger in NRW (WDüngNachwV) vom 24.04.2012**
- **Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) vom 14.12.2017**
- **Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 31.01.2019**
- **Mitteilung über den Stand der Verhandlungen mit der EU vom 27.03.2019**

Geplante Regelungen für alle Gebiete

- §§ 3,4: Düngebedarfsermittlung
  - Wegfall der Ausnahmeregelung für kleinere Betriebe
  - Max. 10 %-Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs bei nachträglich eintretenden Umständen
  - Erhöhung der verfügbaren N-Menge um 10 % aus flüssigen Wirtschaftsdüngern bei emissionsarmer Aufbringung
  - Abzug der im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebrachten N-Menge im Frühjahr
- §§ 8, 9: Nährstoffvergleich
  - Streichung des Nährstoffvergleichs aber Berechnung der 170er N-Obergrenze
- § 10: Aufzeichnungspflichten
  - Dokumentation der Düngemaßnahmen innerhalb 2 Tagen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

GW-Kulisse NRW nach § 13 Dünge-VO

Anteil Fläche LF:
ca. 55%
Anteil Anbau Gemüsekulturen:
ca. 90%

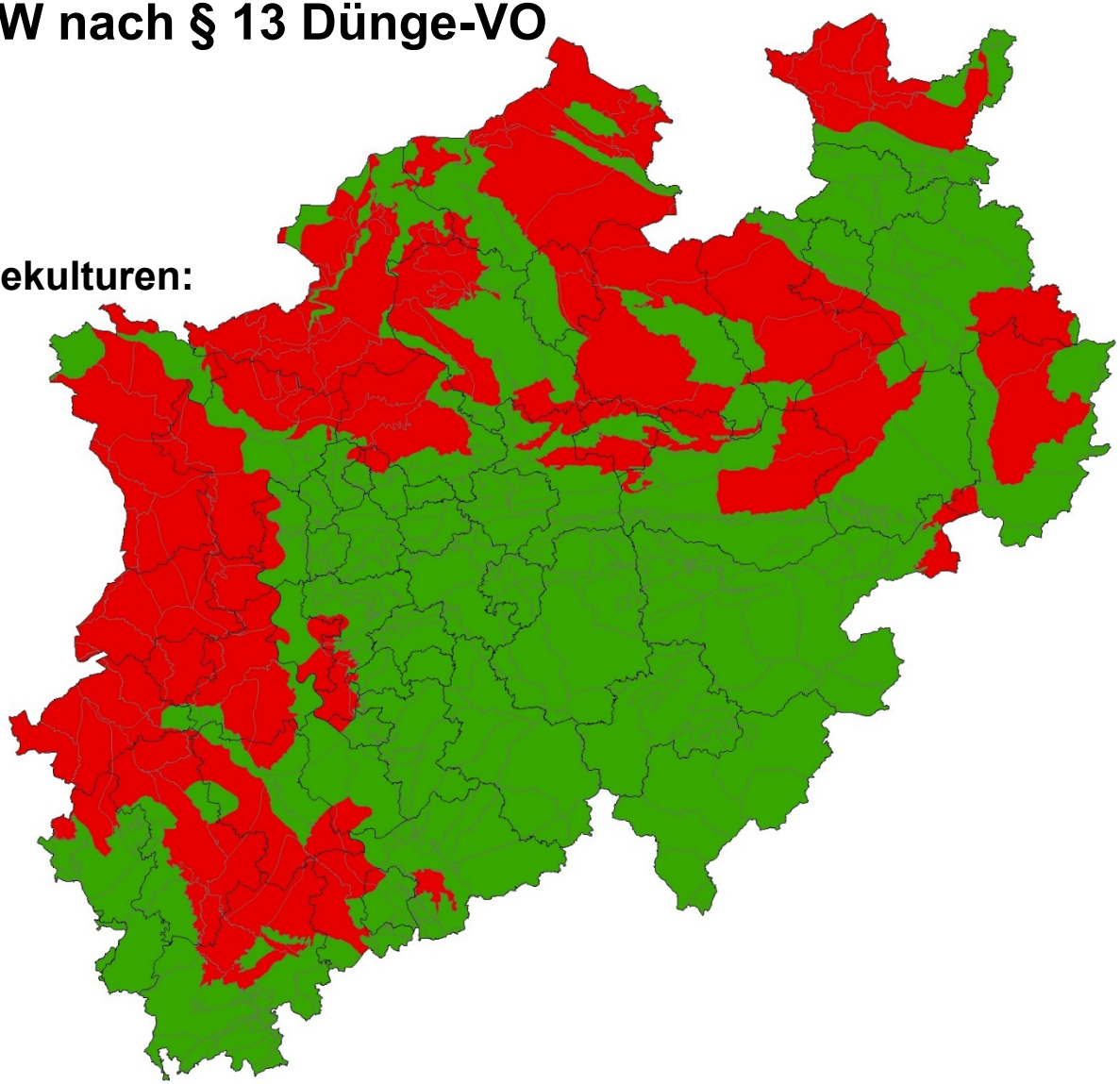

Franz-Josef Schockemöhle, GB-6

Geplante Regelungen in Roten Grundwasserkörpern

- § 13 Länderöffnungsklausel (allgemein)
  - 20%-Reduzierung des ermittelten Düngebedarfs
  - Keine Ausbringung von Dünger im Herbst zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrucht ohne Futternutzung
  - 170kg/ha N-Obergrenze je Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheit
  - N-Düngung zu Sommerungen nur nach Zwischenfrucht im Herbst (Ausnahmen bei Ernte nach dem 01. Oktober)
- § 13 Länderöffnungsklausel (länderspezifisch)
  - Beschränkung Gesamt-N-Menge aus WD je Schlag/Bewirtschaftungseinheit auf 130 kg N/ha/Jahr
  - Weitere Maßnahmen in Diskussion
- Weitere Forderungen für alle: Ausweitung Sperrfrist DG und Abstandsauflagen bei Düngung auf stark geneigten Flächen

Lagerraum (§ 12 DüV 2017/2020 incl. NRW-Erlasslage)

- **„Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Abs. 8 und 9 verboten ist“**
- **„Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der Lagerbehältnisse ist der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz zu berücksichtigen“**
- **„Darüber hinaus sind bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie Silagesickersäfte …. zu berücksichtigen“**

Lagerraum (§ 12 DüV 2017/2020 incl. NRW-Erlasslage)

- **Lagervolumen für flüssigen Wirtschaftsdünger, etc.**
  - **Mindestanforderung: 6 Monate**
  - **Mehr als drei Großvieheinheiten, gewerbliche Betriebe, Biogasanlagen: 9 Monate**
- **Lagervolumen für Festmist oder Kompost (ab 01.01.2020)**
  - **Huf- und Klauentiere: 2 Monate**
  - **Geflügel, etc.: 5 Monate (Bsp.: Hähnchenmast)**
- **Lagerung muß auf eigenem Betrieb nachgewiesen werden oder Lagerkapazitäten sind anzupachten. Pachtverträge zu Lagerkapazitäten können nicht durch Wirtschaftsdünger-abnahmeverträge ersetzt werden.**

Lagerraum (§ 12 DüV 2017/2020 incl. NRW-Erlasslage)

- **Herausforderungen/Problembereiche**
  - **Übergang landwirtschaftlicher Nutzung (§ 35 Abs. 1 (1) BauGB) zu gewerblicher Nutzung**
  - **Bau von WD-Lagerstätten auf Ackerbaubetrieben**
  - **Verpachtung eines WD-Lagers an mehrere Nutzer**
    - **Inhaltsstoffe (N und P_2O_5)**
  - **Versicherungsrechtliche Aspekte bei Havarie eines WD-Lagers**
  - **Seuchenhygienische Aspekte bei Transporten in viehhaltenden Betrieben (BHV-1, ASP, etc.)**
  - **Kontrolle der baurechtlichen Vorgaben**
    - **(Bauordnungsbehörde – Düngebehörde)**

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

GW-Kulisse NRW nach § 13 Dünge-VO

Tierintensive Regionen
In Nordrhein-Westfalen

- **Niederrhein**
  - **(KLE, WES)**
- **Westmünsterland**
  - **(BOR, COE)**
- **Münsterland Nord-Ost**
  - **(ST, WAF, GT)**

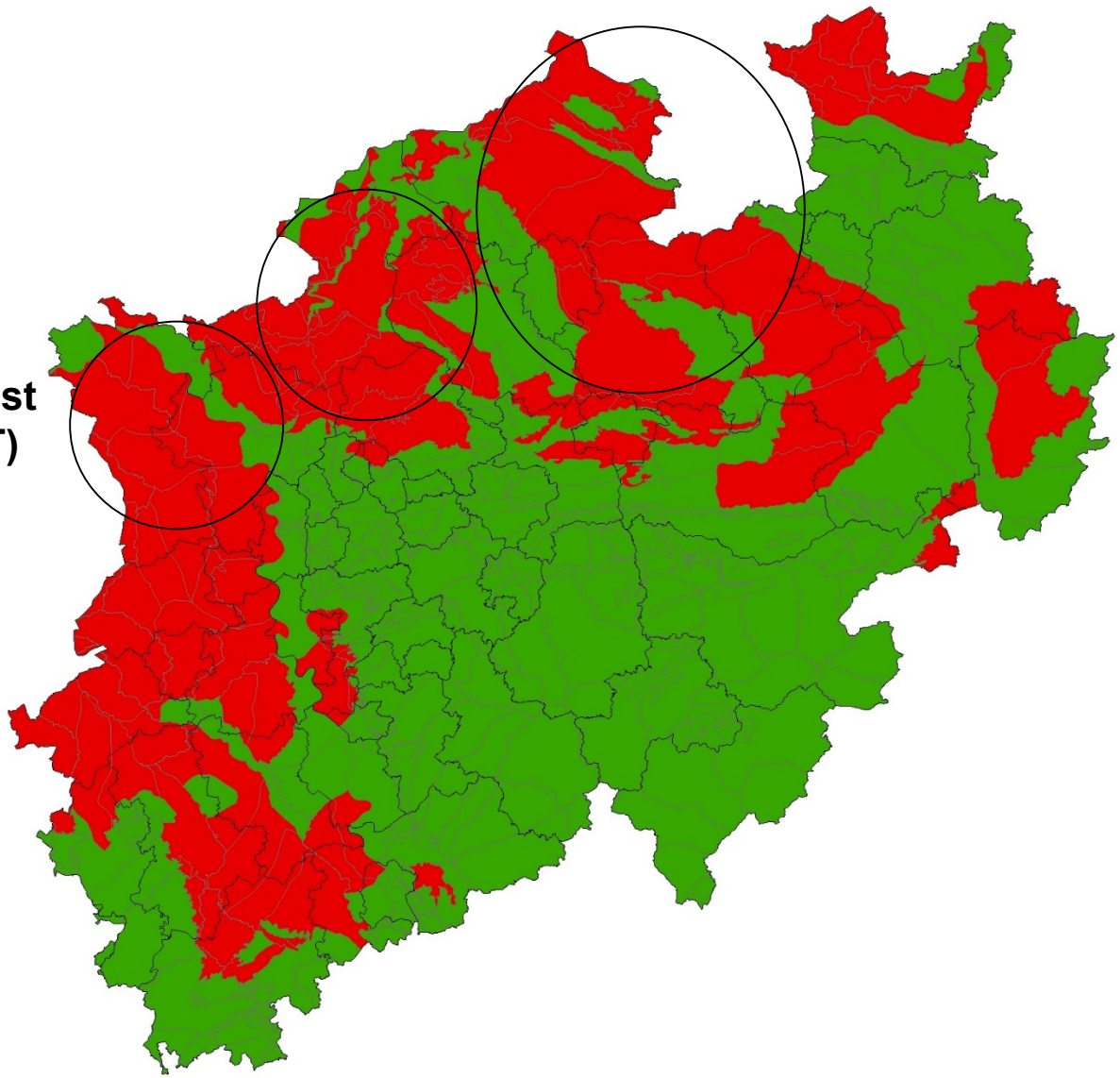

Lagerraum (§ 12 DüV 2017/2020 incl. NRW-Erlasslage)

- **Konsequenzen für tierintensive Regionen:**
  - **Zusätzlicher Bau von WD-Lagerstätten aufgrund der deutlichen Restriktionen bei den Aufbringzeiten**
  - **Zusätzlicher Export von WD in weniger tierintensive Regionen/Ackerbauregionen aufgrund der höheren Anrechenbarkeit bzw. der geringeren Verluste**
    - **Abnehmende Akzeptanz!!!!**
  - **Suche nach Lösungen zur Erhöhung der Transportwürdigkeit von WD**
  - **Suche nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten des WD´s**
  - **Reduzierung der Tierbestände bzw. flächenangepasste Tierproduktion**

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Blick über die Grenzen

	DK	NL	B	F	I	D
WD-Grenze	170 - 230	170 - 250	125 - 250	170	170 - 340	170
Kultur-abhängig	ja	ja	ja	nein	Ja 2 Sätze	nein
Sperrfrist Gülle AL	Ernte – 31.01	01.08 – 15.02	01.09 – 15.02	15.11 – 15.01	01.11.- 28.02	Ernte - 31.01
Ein-arbeitung	direkt	direkt	2 h	x	sofort Wohnb.	4 h
Untersaat ZF Pflicht	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Lager Gülle	9	7	9	6	6	6

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Franz-Josef Schockemöhle, GB-6